

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Familien und Frauentreff ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins " Familien und Frauentreff e. V. "
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der Familie.
- (2) Die Verwirklichung erfolgt insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindertreffs, Spielgruppen, Seminare zu pädagogischen Fragen, Hilfe bei Problemen, usw. .
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, den Beruf und die Anschrift des/der Antragsteller/in enthalten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister(Kassierer), dem Schriftführer.

Der Verein wird vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende soll im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
- 5) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und Zeit der Vorstandssitzung, der Namen der Teilnehmer sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben

§9 Amtsdauer der Vorstandschaft

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes

